



INHALTSVERZEICHNIS

1. Amtliche Bekanntmachung des Staatlichen Schulamts Garmisch-Partenkirchen: Schuleinschreibung für das Schuljahr 2018/19

1. Amtliche Bekanntmachung des Staatlichen Schulamts Garmisch-Partenkirchen: Schuleinschreibung für das Schuljahr 2018/19

GS Bad Bayersoien	Montag, 09.04.2018	13.30–18.00 Uhr	Schulhaus
Bgmst.-Hans-Reiner-GS Bad Kohlgrub	Mittwoch, 11.04.2018	10.00–17.30 Uhr	Schulhaus
GS Eschenlohe	Dienstag, 10.04.2018	09.30–15.00 Uhr	Schulhaus
GS Farchant	Dienstag, 10.04.2018	13.30–16.30 Uhr	Schulhaus
GS Garmisch-P. an der Burgstraße	Dienstag, 10.04.2018	11.45–17.30 Uhr	Schulhaus Burgstraße 9
GS Garmisch-P. am Gröben	Dienstag, 10.04.2018	11.00–18.00 Uhr	Maximilianstraße 31
Bgmst.-Schütte-GS Garmisch-P.	Dienstag, 10.04.2018	12.00–19.00 Uhr	Hindenburgstraße 10
GS Garmisch-P. Burgrain	Montag, 09.04.2018	14.00–17.30 Uhr	Schulhaus Burgrain
GS Grainau	Mittwoch, 11.04.2018	13.30–15.00 Uhr	Schulhaus
GS Großweil	Mittwoch, 11.04.2018	14.00–17.00 Uhr	Schulhaus Großweil
GS Mittenwald	Dienstag, 10.04.2018	14.00–18.00 Uhr	Schulhaus
Emanuel-v.-Seidl-GS Murnau a. Staffelsee	Mittwoch, 11.04.2018	08.00–17.00 Uhr	Schulhaus
James-Loeb-GS Murnau a. Staffelsee	Mittwoch, 11.04.2018	11.30–17.30 Uhr	Schulhaus
GS Oberammergau	Dienstag, 10.04.2018	11.30–17.30 Uhr	Schulhaus
GS Oberau	Mittwoch, 11.04.2018	09.30–15.00 Uhr	Schulhaus
GS Ohlstadt	Dienstag, 10.04.2018	14.00–18.00 Uhr	Schulhaus
GS Saulgrub	Donnerstag, 12.04.2018	13.30–18.00 Uhr	Schulhaus Altenau

GS Uffing und Seehausen	Dienstag, 10.04.2018 Mittwoch, 11.04.2018	12.00–18.00 Uhr 12.00–18.00 Uhr	Schulhaus Uffing Schulhaus Seehausen
GS Unterammergau	Donnerstag, 12.04.2018	11.30–16.30 Uhr	Schulhaus
GS Wallgau-Krün	Mittwoch, 11.04.2018 Donnerstag, 12.04.2018	14.00–17.30 Uhr 14.00–17.30 Uhr	Schulhaus Wallgau

Die Eltern der Schulneulinge werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Kinder nur an der Grundschule anmelden können, zu deren Schulsprenkel sie gehören. Anzumelden sind alle Kinder, die im Schuljahr 2018/2019 erstmals schulpflichtig werden. Schulpflichtig sind alle Kinder, die am 30. September sechs Jahre alt sind, also spätestens am 30. September 2012 geboren sind.

Anzumelden sind ferner alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind; der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen. Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Grundschule zurückstellen zu lassen. Die Entscheidung über die Zurückstellung trifft der Schulleiter.

Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Im Verhinderungsfalle soll ein Vertreter beauftragt werden, das Kind zur Schulanmeldung zu begleiten.

Mitzubringen sind die Geburtsurkunde des Kindes und ein Nachweis über eine Schulingangsuntersuchung nach Art. 80 Satz 1 BayEUG.

Kinder, die bei der Schuleinschreibung in begründeten Ausnahmefällen nicht vorgestellt werden können, müssen schon vorher schriftlich angemeldet werden. Sind mehrere Erziehungsberechtigte benannt, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen und beim Antrag auf vorzeitige Schulaufnahme soll jedoch der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen. Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

Auf Antrag schulpflichtig („vorzeitige Schulaufnahme“)

Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2018 bis zum 31.12. dieses Jahres sechs Jahre alt werden, also bis spätestens 31.12.2012 geboren sind, können auf Antrag zur Aufnahme angemeldet werden.

Bei Kindern, die im Zeitraum zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.07.2019 sechs Jahre alt werden, gibt es in Einzelfällen die Möglichkeit auf Antrag eingeschult zu werden. Dann ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich.

Gastschulgesuche

Gastschulgesuche für Schulanfänger oder für Schüler des 2. mit 9. Schülerjahrganges darf nur die Schule entgegennehmen, in deren Schulsprenkel das Kind wohnhaft ist.

Schuleinschreibung am Förderzentrum

Blinde, gehörlose, körperbehinderte, schwerhörigen, sprachbehinderte, lernbehinderte, geistigbehinderte oder erziehungsschwierige Kinder können von den Erziehungsberechtigten statt an der für ihren Sprenkel zuständigen Grundschule auch unmittelbar an eine für das Kind geeigneten öffentlichen oder staatlich genehmigten privaten Förderschule angemeldet werden.

Die Erziehungsberechtigten eines Kindes mit festgestelltem oder vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf können sich über die möglichen schulischen Lernorte an der unabhängigen Beratungsstelle Inklusion (Tel. 08841 99059 oder 08821 751-750) informieren.

Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 (1) BayEUG mit Geldbuße belegt werden.

Für die Schulanmeldung an Grundschulen und für die Aufnahme in Förderschulen gelten: BayEUG Art. 37 Abs. 1, Art. 35 Abs 4, Art. 36 Abs. 1, Art. 37a § 2 GrSO § 28 VSO-F

Staatliches Schulamt Garmisch-Partenkirchen

Anton Speer Gisela Ehrl
Landrat Schulamtsdirektorin

Garmisch-Partenkirchen, 22.03.2018

Landratsamt
Anton Speer
Landrat